



**Schutzkonzept  
des Hamburger Volleyball-Verband e.V.  
zur Prävention sexualisierter Gewalt**

## Inhaltsverzeichnis

1.	Vorwort.....	2
2.	Einleitung.....	2
3.	Zielstellung des Konzepts.....	2
4.	Verankerung in der Satzung.....	3
5.	Ansprechpersonen und Fachberatungsstellen.....	3
6.	Qualifizierung der Mitarbeiter.....	4
7.	Eignung von Mitarbeiter.....	4
8.	Ehrenkodex.....	4
9.	Lizenzwerb.....	5
10.	Lizenzentzug.....	5
11.	Beschwerdemanagement und Interventionsmaßnahmen.....	5
12.	Anfertigung eines Beobachtungs- oder Gespräch-Protokolls.....	7
13.	Definition.....	7
14.	Täter.....	8
15.	Risikoanalyse und Verhaltensregeln.....	9
15.1	Leistungssportpersonal.....	9
15.2	Körperlichkeit und Nähe.....	10
15.3	Geschlechter bezogene Situationen.....	11
15.4	Soziale Medien.....	12
16.	Literaturverzeichnis.....	12
17.	Anhang 2: HSJ-Ehrenkodex	
18.	Anhang 3: HVbV-Gesprächsprotokoll „Sexualisierte Gewalt	

## **1. Vorwort**

Wir weisen darauf hin, dass in diesem Schutzkonzept des Hamburger Volleyball-Verbandes e.V. auf eine gleichberechtigte Ansprache aller Geschlechter Wert gelegt wird und entsprechende Anreden sich immer auf alle Geschlechter beziehen. Zur besseren Lesbarkeit wird stellvertretend immer nur eine Anredeform verwendet. Sollte es geschlechtsspezifische Unterschiede geben, werden diese explizit gekennzeichnet.

## **2. Einleitung**

Der Hamburger Volleyball-Verband e.V. (HVbV) ist als Landesfachverband und Sportorganisation dazu verpflichtet seinen Mitgliedervereinen und allen Sportlern einen verlässlichen und sicheren Ort vor sexualisierter Gewalt zu bieten. Die Sportler haben das Recht auf eine professionelle und verantwortungsbewusste, selbstbestimmte Sportausbildung und -ausübung unter dem Dach des HVbV. Der HVbV stellt neben der sportlichen Entwicklung auch einen wichtigen Sozialisationsrahmen für Heranwachsende dar.

Durch die Nähe und Bindungen, die im Sport entstehen, können auch Risiken auftreten. Bestehende Vertrauens- und Abhängigkeitsverhältnisse können missbraucht werden und zu sexuellen Übergriffen, Unterdrückung sowie körperlichen und emotionalen Gewalthandlungen führen.

Sexualisierte Gewalt ist ein gesamtgesellschaftliches Problem und kommt ebenso wie in der Allgemeinbevölkerung auch im Sport vor. So hat die Studie „Safe Sport“ (Forschungsprojekt der Deutschen Sporthochschule in Zusammenarbeit mit dem Universitätsklinikum Ulm und in Kooperation mit der deutschen Sportjugend) 2016 erhoben, dass jeder dritte Leistungssportler im Laufe der Karriere von sexualisierter Gewalt betroffen ist. Gleichwohl haben sich alle Mitgliedsorganisationen des Deutschen Olympischen Sportbundes verpflichtet, umfassende Maßnahmen zur Prävention sexualisierter Gewalt im Sport zu implementieren (Münchner Erklärung, 3.12.2010).

Der HVbV lehnt jede Form von sexualisierter Gewalt strikt ab und wirkt aktiv an der Prävention und Bekämpfung sexualisierter Gewalt im Sport mit.

## **3. Zielstellung des Konzepts**

Das Schutzkonzept des Hamburger Volleyball-Verbandes e.V. (HVbV) soll dabei Bestandteil einer gelebten Gewaltprävention und Intervention sein. Das Ziel ist es, Interessierten Informationen bereitzustellen sowie Handlungssicherheit im täglichen Miteinander als auch dem Vorgehen bei einem Verdacht oder Vorfall sexualisierter Gewalt zu geben.

Kinder haben ein emotionales Grundbedürfnis nach Nähe und Anerkennung. In diesem Zusammenhang können auch im Sport körperliche und emotionale Nähe entstehen. Dies birgt zugleich Gefahren sexualisierter Übergriffe. Eine Kultur des Hinsehens, der Aufmerksamkeit und des Handelns Verantwortlicher muss daher dazu beitragen, dass sich Betroffene mitteilen können, potenzielle Täter abgeschreckt werden und ein schützendes Umfeld geschaffen wird, welches Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie aktiven Funktionsträgern einen Schutz vor sexualisierter Gewalt ermöglicht. Langfristig müssen deshalb Strukturen geschaffen werden, die die Persönlichkeitsentwicklung von Jungen und Mädchen stärken. Anstatt Diskriminierung und Gewalt sollen sie im Sport Unterstützung und Schutz durch die Verantwortlichen erleben. Wir setzen dabei auf ein weites Spektrum präventiver Maßnahmen zur Aufklärung, Information und Sensibilisierung, um damit eine Kultur des bewussten Hinsehens und Hinhörens zu erreichen. Sexualisierte Gewalt darf nicht tabuisiert werden. Dadurch schaffen wir Handlungsoptionen für eine aktive und kompetente Intervention bei jedem einzelnen Fall sexualisierter Gewalt.

#### **4. Verankerung in der Satzung**

Der HVbV spricht sich gegen jegliche Formen von Gewalt im Sport aus. Das umfasst körperliche, psychische und sexualisierte Gewalt. Auf dem Verbandstag vom 14.06.2023 wurde unter „§7 Prävention sexualisierter Gewalt“ diese in der Satzung verankert. Zusätzlich werden zwei Vertrauenspersonen eingesetzt. Im Idealfall eine männliche und weibliche Person.

#### **5. Ansprechpersonen und Fachberatungsstellen**

Die aktuellen Ansprechpersonen des HVbV sind auf der Internetseite des HVbV unter ([https://www.hvbv.de/cms/home/verband/anschriften\\_kontakte/PSG.xhtml](https://www.hvbv.de/cms/home/verband/anschriften_kontakte/PSG.xhtml)) aufgeführt.

Diese sind:

- Andrea Jany:  
E-Mail (d.): [jany@hvbv.de](mailto:jany@hvbv.de)  
Telefon (d.): 040-41908146  
Mobil (d.): 0151-19397719
- Finn Schwarmann:  
E-Mail (d.): [schwarmann@hvbv.de](mailto:schwarmann@hvbv.de)

- Fachberatungsstellen:
  - Hamburger Sportjugend:  
(<https://www.hamburger-sportjugend.de/praevention/sexualisierte-gewalt>)
  - Zündfunke e.V.:  
(<https://www.zuendfunke-hh.de/>)
  - Homepage aller Fachberatungsstellen:  
(<https://nexus-hamburg.de/>)
  - Athleten Deutschland „Anlauf gegen Gewalt“:  
([www.anlauf-gegen-gewalt.org](http://www.anlauf-gegen-gewalt.org))

## 6. Qualifizierung der Mitarbeiter

Der Themenbereich Prävention sexualisierte Gewalt wird in der Aus- und Fortbildung hauptberuflicher-, nebenberuflicher und ehrenamtlicher Mitarbeiter des HVbV, die Kinder und Jugendliche im Rahmen verbandseigener Maßnahmen betreuen, integriert. Allen Mitarbeitern wird die Möglichkeit gegeben, ihre Handlungskompetenzen in diesem Themenfeld zu erweitern und weiterzuentwickeln. Derzeit werden Fortbildungen mit drei bis acht Lerneinheiten in Kooperation mit der Fachberatungsstelle der Hamburger Sportjugend (Zündfunke e.V.) durchgeführt.

Andrea Jany hat eine entsprechende Qualifizierungsmaßnahme bei der Hamburger Sportjugend (Zündfunke e.V.) für die Rolle als „PSG-Ansprechperson“ im HVbV absolviert. Mit Finn Schwarmann und Justin Plankenauer gibt es beim HVbV zwei Personen, die eine entsprechende Ausbildung zur Schulung im Rahmen der verbandseigenen Trainerausbildung absolviert haben.

Die Schulung im Rahmen der Trainerausbildung ist für die jeweiligen Teilnehmer verpflichtend.

## 7. Eignung von Mitarbeiter

Der Hamburger Volleyball-Verband e.V. achtet grundsätzlich auf eine gewaltfreie Atmosphäre und auf einen von gegenseitigem Respekt geprägten Umgang untereinander. Persönlich geeignet sind Personen mit entsprechender sozialer Kompetenz für den Umgang mit Kindern und Jugendlichen sowie nachgewiesener einwandfreier charakterlicher Haltung und Führung. Alle Mitarbeiter müssen ein erweitertes Führungszeugnis bei ihrer Anstellung einreichen.

## **8. Ehrenkodex**

Alle im HVbV haupt-, nebenberuflich und ehrenamtlich Tätigen sind verpflichtet, den Ehrenkodex des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) bzw. der Hamburger Sportjugend (HSJ) zu unterzeichnen. Der Ehrenkodex ist eine Selbstverpflichtungserklärung und besagt, dass die tätigen Mitarbeiter ihre Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen auf der Basis gesellschaftlich anerkannter ethisch-moralischer Werte und Normen gestalten. Zudem macht er aber auch deutlich, dass die Mitarbeiter im Auftrag des HVbV in Ausführung ihrer Tätigkeiten immer für den Schutz und die Sicherheit der anvertrauten Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen verantwortlich sind. Durch die Vorlage des DOSB- bzw. HSJ-Ehrenkodexes sendet der HVbV ein deutliches Signal an alle potenziellen Täter, dass das Thema Prävention sexualisierter Gewalt in der täglichen Arbeit besondere Aufmerksamkeit erfährt und somit fester Bestandteil ist. Alle Mitarbeitenden erklären sich mit der Unterzeichnung des DOSB- bzw. des HSJ-Ehrenkodexes bereit, dass sie ihre Arbeit mit den ihnen anvertrauten Sportlern unter Einhaltung der Wertevorstellung des DOSB, des HSB/der HSJ und des HVbV stattfinden lassen.

## **9. Lizenzerwerb**

Im Zuge der Lizenzvergabe und Lizenzerneuerung unterzeichnen alle Absolventen des HVbV den DOSB- bzw. den HSJ-Ehrenkodex. Zudem wird dieser von allen hauptberuflichen, nebenberuflichen und ehrenamtlichen Mitarbeitern des HVbV unterzeichnet.

## **10. Lizenzentzug**

Der HVbV hat als Ausbildungsträger das Recht, Lizenzen zu entziehen, wenn die Lizenzinhaber gegen die Satzung oder gegen ethisch-moralische Grundsätze verstoßen. Nur Personen, die die allgemeinen Voraussetzungen für die Zulassung zu Ausbildungen erfüllen, können im Bereich des HVbV Lizenzen erwerben. Ist diese Voraussetzung nicht mehr gegeben, kann im Umkehrschluss auch die Lizenz entzogen werden. Vor der Verhängung eines Lizenzentzugs ist dem Betroffenen Gelegenheit zu geben zu den Vorwürfen Stellung zu beziehen (sog. „rechtliches Gehör“). Existieren mit den Betroffenen zivilrechtliche Anstellungsverträge, erledigen sich diese nicht von selbst durch den Lizenzentzug, sondern müssen separat gekündigt werden.

## **11. Beschwerdemanagement und Interventionsmaßnahmen**

Wenn ein Verdachtsfall in Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt bekannt wird, wird schnell und mit einer durchdachten Vorgehensweise gehandelt, welche vorab unter den

Beauftragten abgesprochen wird. Die Beauftragten stehen stets in engem Austausch untereinander. Hierfür wurden Standards für die Gestaltung des Krisenmanagements definiert.

Die nachfolgenden Maßnahmen sind Teil des Interventionskonzeptes. Dabei verfolgt der HVbV das übergeordnete Ziel, sexualisierte Gewalt zu beenden, die Betroffenen zu schützen und die Aufarbeitung in die Wege zu leiten.

- Tritt ein Fall von sexualisierter Gewalt im HVbV auf, ist dieser dem Beauftragten für die Prävention sexualisierter Gewalt zu melden. Die Ansprechperson ist für das weitere Vorgehen im Falle eines Verdachtsfalles verantwortlich. Sollte sich ein Betroffener direkt an den HVbV wenden, so ist dies dem Beauftragten zu melden.
- Die Ansprechpersonen handeln nach folgenden Prinzipien:  
Diskretion, Sachlichkeit und sorgfältige Prüfung der Vorwürfe.
- Interventionen dienen dazu, sexualisierte Gewalt zu beenden und die Betroffenen zu schützen. Das schließt alle Schritte mit ein, die dazu dienen, Vermutungen und Verdachtsäußerungen einzuordnen und zu bewerten und auf deren Grundlage passende Maßnahmen zu veranlassen.
- Während der internen Prüfung ist dafür Sorge zu tragen, dass der Verdächtige und das mutmaßliche Opfer möglichst keinen Kontakt mehr zueinander haben. Dabei ist darauf zu achten, dass allgemeine Persönlichkeitsrechte sowohl des Verdächtigen als auch des mutmaßlichen Opfers nicht verletzt werden.
- Der Beauftragte stellt den Erstkontakt mit dem Betroffenen her. Dieses Gespräch sollte protokolliert oder aufgezeichnet werden (Gesprächsprotokoll). Bei einer Aufzeichnung ist vorher das Einverständnis zu erfragen.
- Es ist mit dem Betroffenen zu klären, was für ihn getan werden kann und welche Erwartung er an den HVbV hat. Insbesondere ist zu klären, ob der Betroffene eine Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden wünscht und ob die Erziehungsberechtigten bereits Kenntnis von dem Sachverhalt haben. Sind diese nicht informiert, ist zu klären, ob die Erziehungsberechtigten eingebunden werden sollen.
- Grundsätzlich sind die Strafverfolgungsbehörden (Staatsanwaltschaft oder Polizei) über die tatsächlichen Anhaltspunkte zu informieren. Ausnahmen von diesem Grundsatz können der Schutz des Opfers und der entgegenstehende Opferwille sein.

- Bekundet das mutmaßliche Opfer, dass es keine Strafverfolgung wünscht, so ist es in alters- und situationsgerechter Art über den Ablauf eines Strafverfahrens aufzuklären. Stimmen das mutmaßliche Opfer bzw. seine Erziehungsberechtigten der Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden endgültig nicht zu, sollte von der Einschaltung nur abgesehen werden, wenn die Gefährdung des mutmaßlichen Opfers und anderer Kinder und Jugendlicher durch eigene Maßnahmen mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann.
- Der Aufsichtsrat und der Vorstand des HVbV kann nach Würdigung des Sachverhalts die Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden unterlassen, wenn mangels tatsächlicher Anhaltspunkte eine Einschaltung offenkundig sachwidrig wäre. Ob die Einschaltung sachwidrig ist, sollte nach externer Beratung entschieden werden.
- Wenn ein begründeter Anfangsverdacht besteht, sollte der Trainer oder der Übungsleiter bis zur Beendigung des strafrechtlichen Verfahrens von seinen Tätigkeiten freigestellt werden. Dies hat einen sichernden Charakter, ist also zeitlich befristet bis beispielsweise zum Abschluss der Ermittlungen oder auch der Beendigung eines strafrechtlichen Verfahrens. Danach muss neu entschieden werden. Da zu diesem Zeitpunkt der Intervention die Täterschaft noch nicht nachgewiesen ist, sollte auch in der Kommunikation Wert auf den rein sichernden Charakter der Maßnahme gelegt werden.
- Bei jedem Verdacht muss auch die strafrechtliche Unschuldsvermutung eines Verdächtigen Anwendung finden. Diese Unschuldsvermutung gilt bis zu einer rechtskräftigen strafrechtlichen Verurteilung.
- Es ist dafür Sorge zu tragen, dass Personen nicht vorschnell oder gar öffentlich verurteilt werden, damit deren Ruf im Falle eines falschen Verdachts keinen Schaden nimmt.

## **12. Anfertigung eines Beobachtungs- oder Gespräch-Protokolls**

Das Protokoll sollte ausschließlich tatsächlich beobachtete Verhaltensweisen bzw. Aussagen der berichtenden Person enthalten. Es sollen keine Mutmaßungen, Schlussfolgerungen oder Interpretationen niedergeschrieben werden. Zitate von berichtenden Personen sollten als solche gekennzeichnet werden.



## 13. Definition

Der Begriff "sexualisierte Gewalt" steht für unterschiedliche Formen der Machtausübung mit dem Mittel der Sexualität. Dabei wird zwischen Handlungen mit als auch ohne Körperkontakt sowie grenzverletzendem Verhalten unterschieden. Bei sexuellen Übergriffen handelt es sich allerdings um eine Mischform aus mehreren Gewaltformen. Folglich zählen zu sexualisierter Gewalt verbale oder gestische sexualisierte Übergriffe, sexualisierte Berührungen am Körper, Entblößen, versuchte oder erfolgte Penetration und physische Verletzungen und Misshandlungen mit sexuellem Hintergrund.

Grundsätzlich werden drei Formen der sexualisierten Gewalt unterschieden:

1. Grenzverletzungen ohne Körperkontakt, u.a.:
  - Anwesenheit von Personen beim Umziehen bzw. Duschen
  - Ausfragen über sexuelle Gewohnheiten
  - Erläutern bzw. Andeuten eigener sexueller Gewohnheiten und Vorlieben durch Täter
  - Anzügliche Bemerkungen sowie sexistische Sprüche und Witze untereinander (auch in elektronischer Form)
  - Exhibitionistisches Verhalten
2. Grenzverletzungen mit Körperkontakt, u.a.:
  - Häufige, anlasslose Umarmungen und Berührungen
  - Unangemessene Hilfestellungen im Training und auch bei der Körperhygiene oder beim Duschen
3. Sexualisierte Gewalt (§177, Abs. 1 Strafgesetzbuch), u.a.:
  - Berührungen im Genitalbereich
  - Erstellung und Verbreitung von Nacktbildern bzw. pornografischem Material
  - Küssen (ohne Einwilligung)
  - Versuchter Sex oder Sex mit Penetration, jeweils gegen den Willen des Betroffenen

Das Forschungsprojekt „Safe Sport“ hat nachgewiesen, dass sexualisierte Gewalt mehrheitlich bei Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren vorkommt. Mädchen sind dabei häufiger betroffen als Jungen (Rulofs, 2016). Grundsätzlich weisen wir an dieser Stelle daraufhin, dass nicht nur Jugendliche die genannten Formen der Gewalt, der Demütigung, des Mobbings erleben können, sondern auch Erwachsene zu den Opfern zählen können. Es kann auch zu grenzverletzenden Handlungen der genannten Arten zwischen Gleichaltrigen, Jugendlichen wie Erwachsenen, kommen. Es sind also nicht nur erwachsene Menschen

Täter. Auch Kinder und Jugendliche können Täter sein. Täter wie Opfer unterliegen dabei keiner Altersbegrenzung.

## **14. Täter**

Männer wie auch Frauen jeglichen Alters, aller Nationalität, Bildungsstandards und Berufsgruppen können die angesprochenen Formen der sexualisierten Gewalt ausüben. An äußerlichen Merkmalen sind diese Täterinnen und Täter nicht zu erkennen. Sie verhalten sich zumeist vorbildhaft und vertrauensvoll insbesondere auch im Umgang mit Eltern, wodurch eine Aufdeckung besonders schwerfällt (vgl. „Täter und Täterinnen – UBSKM“, o. J.).

Das ihnen entgegengebrachte Vertrauen nutzen Täter aus, um ihr Vorgehen detailliert zu planen, indem sie die Widerstandsfähigkeit der Betroffenen regelmäßig auf die Probe stellen. Die Betroffenen erhalten eine besondere Aufmerksamkeit durch Täter, wodurch Abhängigkeiten seitens der Kinder auftreten können. Insbesondere im Leistungssport fürchten sie um ihre sportliche Karriere und setzen ihren eigenen sportlichen Erfolg in Relation zur Gunst der Täter. Dabei finden alle Formen der sexualisierten Gewalt, auch solche, die nicht strafrechtlich verfolgt werden können, Anwendung. Während des eigenen Machtmissbrauchs, u.a. durch Ausübung von sexualisierter Gewalt, wird der tadellose Ruf gegenüber Eltern, Vereinsmitarbeitenden und Angehörigen gewahrt.

## **15. Risikoanalyse und entsprechende Verhaltensregeln**

Jeder Bereich der Gesellschaft weist unterschiedliche Merkmale auf, die Formen der (sexualisierten) Gewalt bedingen können. Dazu gehört auch der Sport.

Im Folgenden werden die besonderen Bedingungen im Volleyballsport, hier besonders die Bedingungen bei Veranstaltungen unter Leitung des HVbV, betrachtet und darauf aufbauende Verhaltensregeln aufgezeigt.

### **15.1 Leistungssportpersonal**

Risiken:

- Abhängigkeit von der Gunst der Landestrainer bei Nominierungen zum Landeskader bzw. zu Lehrgängen des HVbV, d. h. Ausnutzen der Machtposition der Landestrainer
- Individualtraining durch nur einen Landestrainer
- Hierarchische Machtstrukturen innerhalb der Sportart Volleyball, d. h. die Landestrainer entscheiden über sportliche Karriereverläufe

- Langer Zeitraum der Betreuung und damit einhergehender enger Bezug zu dem verantwortlichen Landestrainer
- Besondere Belobigungssysteme durch die verantwortlichen Landestrainer

#### Verhaltensregeln:

- Das komplette Leistungssportpersonal im Umgang mit den Athleten muss zu Beginn ihrer Tätigkeit ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt haben, dass nicht älter als drei Monate ist.
- Alle oben genannten Personen unterschreiben den Ehrenkodex des DOSB bzw. der HSJ und verpflichten sich die in diesem Schutzkonzept vorgelegten Verhaltensregeln einzuhalten.
- Das Leistungssportpersonal wird darin unterstützt, entsprechende Fortbildungsangebote wahrzunehmen.
- Nominierungen werden immer mindestens unter der Einhaltung des „Vieraugen-Prinzips“ durchgeführt. Bei Lehrgängen durch die Landestrainer und deren Co-Trainer bzw. bei Nominierungen für Kaderlisten durch die Landestrainer und den Leistungssportkoordinator des HVbV.
- Individualtraining sollte, wenn machbar, immer mit mindestens zwei Athleten durchgeführt werden.
- Nach Möglichkeit wird Leistungssportpersonal beider Geschlechter bzw. zwei Personen eingesetzt.
- Kinder bzw. Jugendliche erhalten von den Betreuenden bzw. Trainern für besondere sportliche Leistungen oder Erfolge keinerlei Privatgeschenke, die nicht mit mindestens einem weiteren Mitarbeiter abgesprochen sind.

## 15.2 Körperlichkeit/ Nähe

#### Risiken:

- Situationen in Umkleide- und Duschräumen
- Umarmungen
- Gegenseitige Berührungen im Training
- Hilfestellungen
- Einsatz von Handys bzw. Smartphones mit Kamera in Umkleide- und Duschräumen
- Körperliche Nähe bei physiotherapeutischen Behandlungen

#### Verhaltensregeln:

- Niemand wird zu einer Übung oder Haltung gezwungen.
- Die Trainer und Betreuer duschen bzw. ziehen sich grundsätzlich nicht mit den Kindern und Jugendlichen um.

- Die Umkleiden der Mädchen und Jungen werden grundsätzlich nicht betreten. Ist ein Betreten erforderlich, sollte dieses durch einen gleichgeschlechtlichen Erwachsenen erfolgen. Optimal ist es, zu zweit die Umkleiden zu betreten (Vier-Augen-Prinzip).
- Übernachtungssituation: Kinder, Jugendliche, Betreuer und Übungsleiter und Übungsleiter übernachten grundsätzlich in getrennten Zimmern.
- Die Kinder und Jugendlichen werden auf keinen Fall mit in den Privatbereich der Betreuenden bzw. Trainern mitaufgenommen, ohne dass nicht mindestens eine weitere Person dabei anwesend ist.
- Körperliche Kontakte während des Trainings (z.B. um bestimmte Techniken zu erlernen) und bei Wettkämpfen (z.B. um zu trösten, zu gratulieren oder zu motivieren) dürfen nicht gegen den Willen der Kinder bzw. Jugendlichen geschehen und müssen immer pädagogisch angemessen sein.
- Es gibt keine persönlichen Geheimnisse zwischen Betreuenden bzw. Trainern und einzelnen Kindern bzw. Jugendlichen. Es herrscht hier Transparenz.
- Fahrten zu Wettkämpfen werden immer von zwei Erwachsenen begleitet. Je nach teilnehmenden Kindern bzw. Jugendlichen sollte eine Begleitperson weiblich und eine männlich sein.
- Sollte einmal jemand von diesen allgemein verbindlichen Regeln begründet abweichen, so soll der Betreuende bzw. Trainer vorab mindestens einen weiteren Mitarbeiter darüber informieren und seine Absicht kritisch diskutieren. Nur bei Übereinstimmung der Einschätzung beider Mitarbeiter kann eine Ausnahme von den geltenden Prinzipien gemacht werden.

### 15.3 Geschlechterbezogene Situationen

Risiken:

- Konkurrenz bzw. Hierarchie unter Jungen und Männern
- Rituale, sexistische Witze, Imponiergehabe und Demütigung
- Hohe Schamgrenze über Gewalttaten zu sprechen
- Diskriminierung bzw. Belästigungen unter Mädchen und Frauen bzw. in gemischten Gruppen

Verhaltensregeln:

- In der Umgangssprache wird auf sexistische und gewalttätige Äußerungen verzichtet.
- Die Reaktion des Gegenübers auf körperliche Kontakte wird geachtet.
- Wir fördern und schaffen einen offenen Umgang mit dem Thema körperliche, seelische und sexualisierte Gewalt, klären auf und sensibilisieren für einen respektvollen Umgang miteinander.

- Wertevorstellungen im Umgang mit- und untereinander werden in gruppendynamischen Prozessen (PSG-Schulungen für Athleten) vermittelt. Grundsatz: „Das, was ich nicht will, was man mir antut, das tue ich auch keinem anderen an.“

#### **15.4 Soziale Medien**

##### Risiken

- Verbreitung von Fotos bzw. Videos von Umkleidesituationen, Personen in verschwitzter Kleidung und herabwürdigenden Situationen (Missgeschicken).
- Mobbing, Sexting, Cyber-Grooming

##### Verhaltensregeln:

- Fotos und Videos werden grundsätzlich nur nach vorausgehender Rücksprache gemacht.
- Beim Teilen und Veröffentlichen von Fotos wird immer das Einverständnis der Fotografierten und/oder der Erziehungsberechtigten eingeholt.
- In den Umkleideräumen bzw. beim Umziehen wird grundsätzlich nicht fotografiert.
- Bei der Nutzung von Chat-Gruppen (z. Bsp. WhatsApp) werden mit allen Beteiligten, hier besonders mit den Kindern und Jugendlichen, die Regeln zum Umgang besprochen.

Hamburg, den 31.03.2023

(Aktualisiert am 20.02.2024)

## 16. Literaturverzeichnis

Rulofs, B. (2016). Safe Sport – Schutz von Kindern und Jugendlichen im organisierten Sport in Deutschland. Forschungsprojekt Safe Sport. Deutsche Sporthochschule Köln

“Safe Sport” – Ein Handlungsleitfaden zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Grenzverletzungen, sexualisierter Belästigung und Gewalt im Sport:

([https://static-dsj-de.s3.amazonaws.com/Publikationen/PDF/Safe\\_Sport.pdf](https://static-dsj-de.s3.amazonaws.com/Publikationen/PDF/Safe_Sport.pdf))

Das DOSB-Stufenmodell:

([https://cdn.dosb.de/user\\_upload/www.dosb.de/uber\\_uns/Mitgliederversammlung/Sportdeutschland\\_2020/TOP\\_9\\_1 - Anlage -  
\\_Stufenmodell Praevention Schutz vor sexualisierter Gewalt.pdf](https://cdn.dosb.de/user_upload/www.dosb.de/uber_uns/Mitgliederversammlung/Sportdeutschland_2020/TOP_9_1_-_Anlage_-_Stufenmodell_Praevention_Schutz_vor_sexualisierter_Gewalt.pdf))

DOSB „Dialogprozess Schutz vor Gewalt im Sport“:

([https://cdn.dosb.de/user\\_upload/SafeSport/Position DOSB dsj Zentrum Safe Sport .pdf](https://cdn.dosb.de/user_upload/SafeSport/Position_DOSB_dsj_Zentrum_Safe_Sport.pdf))

DOSB „Schutz vor sexualisierter Gewalt im Sport“ vom 03.12.2010:

([https://cdn.dosb.de/alter\\_Datenbestand/fm-dosb/downloads/Sexualisierte Gewalt/Erklaerung DOSB Praevention und Schutz vor sexualisierter Gewalt.pdf](https://cdn.dosb.de/alter_Datenbestand/fm-dosb/downloads/Sexualisierte_Gewalt/Erklaerung_DOSB_Praevention_und_Schutz_vor_sexualisierter_Gewalt.pdf))

## Ehrenkodex

Für alle ehrenamtlich, neben- und hauptberuflich Tätigen in Sportvereinen und -verbänden.

Hiermit verspreche ich,

- Ich werde die Persönlichkeit jedes Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen achten und dessen Entwicklung unterstützen. Die individuellen Empfindungen zu Nähe und Distanz, die Intimsphäre und die persönlichen Schamgrenzen der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie die der anderen Vereinsmitglieder werde ich respektieren.
- Ich werde Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bei ihrer Selbstverwirklichung zu angemessenem sozialen Verhalten anderen Menschen gegenüber anleiten. Ich möchte sie zu fairem und respektvollem Verhalten innerhalb und außerhalb der sportlichen Angebote gegenüber Mensch und Tier erziehen und sie zum verantwortungsvollen Umgang mit der Natur und der Mitwelt anleiten.
- Ich werde sportliche und außersportliche Angebote stets an dem Entwicklungsstand der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen ausrichten und kinder- und jugendgerechte Methoden einsetzen.
- Ich werde stets versuchen, den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen gerechte Rahmenbedingungen für sportliche und außersportliche Angebote zu schaffen.
- Ich werde das Recht des mir anvertrauten Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf körperliche Unversehrtheit achten und keine Form der Gewalt, sei sie physischer, psychischer oder sexualisierter Art, ausüben.
- Ich werde dafür Sorge tragen, dass die Regeln der jeweiligen Sportart eingehalten werden. Insbesondere übernehme ich eine positive und aktive Vorbildfunktion im Kampf gegen Doping und Medikamentenmissbrauch sowie gegen jegliche Art von Leistungsmanipulation.
- Ich biete den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen für alle sportlichen und außersportlichen Angebote ausreichende Selbst- und Mitbestimmungsmöglichkeiten.
- Ich respektiere die Würde jedes Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen und verspreche, alle jungen Menschen, unabhängig ihrer sozialen, ethnischen und kulturellen Herkunft, Weltanschauung, Religion, politischen Überzeugung, sexuellen Orientierung, ihres Alters, Geschlechts oder einer Behinderung, gleich und fair zu behandeln sowie Diskriminierung jeglicher Art sowie antidemokratischem Gedankengut entschieden entgegenzuwirken.
- Ich möchte Vorbild für die mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sein, stets die Einhaltung von sportlichen und zwischenmenschlichen Regeln vermitteln und nach den Gesetzen des Fair Play handeln.
- Ich verpflichte mich einzugreifen, wenn in meinem Umfeld gegen diesen Ehrenkodex verstoßen wird. Ich ziehe im „Konfliktfall“ professionelle fachliche Unterstützung und Hilfe hinzu und informiere die Verantwortlichen auf der Leitungsebene. Der Schutz der Kinder und Jugendlichen steht dabei an erster Stelle.
- Ich verspreche, dass auch mein Umgang mit erwachsenen Sportlerinnen und Sportlern auf den Werten und Normen dieses Ehrenkodexes basiert.

Durch meine Unterschrift verpflichte ich mich zur Einhaltung dieses Ehrenkodexes.

Ort, Datum

Unterschrift

Allgemeine Informationen	
Fallnummer:	
Datum:	
Vorname des Betroffenen:	
Nachname des Betroffenen:	
Teilnehmer:	
Anlass:	
Inhalt:	
Vereinbarungen:	